GEBÜHRENVERORDNUNG

Gestützt auf Art. 126 BG der Gemeinde Samedan vom 26. März 1992 erlässt der Gemeinderat Samedan für das Baubewilligungsverfahren, die Bautenkontrolle und die Bauabnahme folgende Gebührenverordnung:

Art. 1

Baubewilligung

1. Für das Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr 2 Promille der Bausumme bzw. der amtlichen Neuwertschätzung.

2. Diese Behandlungsgebühr gilt für Neu-, An-, Auf-, Um- und Ausbauten, die gemäss Art. 14 BG bewilligungspflichtig sind.

3. Die Minimalgebühr pro Gesuch beträgt Fr. 50.--.

4. Eingeschlossen sind folgende Leistungen:
   Profilkontrolle, Behandlung in der Baukommission und im Gemeinderat, Publikation des Gesuches, eine einmalige Abnahme des Schnurgerüstes (jedoch nur soweit als deren effektive Kosten durch die Behandlungsgebühr gedeckt sind), normale Baukontrollen, Kontrollen baulicher Zivilschutz, Bezugskontrolle, Kontrolle Kanalisations- und Wasseranschlussprojekte.

5. Sind die Baukosten-Angaben auf der Baugesuchsmappe offensichtlich falsch, so werden diese durch die Baubehörde korrigiert.

   Bei Erteilung der Baubewilligung wird eine à Conto-Gebühr aufgrund der Baukostenentschädigung des Gesuchstellers erhoben. Die definitive Abrechnung der Baubewilligungsgebühr erfolgt nach Vorliegen der amtlichen Schätzung.

6. Aufwendungen für aussergewöhnliche Spezialfundationen und Hangsicherungen werden bei der Festsetzung der Be-

handlungsgebühr nicht berücksichtigt, sofern der Baugesuchsteller die entsprechenden Mehraufwendungen nachweist.

Art. 2

Gebühr bei Überbauungen

Bei Überbauungen eines einzelnen oder mehrerer Gesuchsteller wird für jedes Objekt die Gebühr nach Art. 1 gesondert berechnet.

Art. 3

Zusatzleistung

1. Für die mehrmalige Behandlung eines Gesuches oder nachgereichter Änderungen und Nachträge für bereits bewilligte Bauten wird eine Gebühr nach Zeitaufwand berechnet und direkt mit der Nachtragsbewilligung in Rechnung gestellt.

2. Alle zusätzlichen Aufwendungen des Baukontrolleurs und der Baubehörde, welche in Art. 1 Abs. 4 nicht enthalten sind, werden separat festgehalten und mit der Schlussabrechnung oder als separate Zwischenrechnung dem Bauherrn belastet.

3. Diese Zusatzleistungen können mit der ordentlichen Bewilligungsgebühr nicht verrechnet werden.

4. Änderungsgesuche, die einem erneuten Baugesuch gleichkommen, werden nach Art. 1 Abs. 1 berechnet.

Art. 4

Abgelehnte Gesuche

Die Gebühr für ein Gesuch, das von der Behörde teilweise oder ganz behandelt wurde und abgelehnt wird, wird nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 5

Zurückgezogene Gesuche

Zieht ein Bauherr ein eingereichtes Gesuch vor der Behandlung durch die Behörde zurück, so entfällt eine Gebühr. Ist das Gesuch bereits teilweise oder ganz behandelt worden, so wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 6

Vorentscheide

Die Bewilligungsgebühr für einen Vorentscheid berechnet sich nach Zeitaufwand.

Art. 7

Verrechnung mit späteren Gebühren

Die Gebühren nach Art. 4, 5 und 6 können mit einer späteren Baubewilligungsgebühr nicht verrechnet werden.

Art. 8

Reklamen

Die Bewilligungsgebühr für unbeleuchtete und beleuchtete Reklameschriften wird nach Zeitaufwand berechnet und beträgt min. Fr. 50.--.

Art. 9

Expertisen

Vom Gesuchsteller gewünschte Expertisen gehen voll zu dessen Lasten. Für Expertisen, die nicht nur dem Bauherrn dienen, sondern auch im öffentlichen Interesse liegen, erfolgt die Kostenaufteilung durch die Baubehörde von Fall zu Fall, wobei der Gesuchsteller eine Zusicherung zur anteilsmässigen Kostenübernahme vor Erteilung eines Expertisenauftrages abgeben muss.

Art. 10

Erlass der Gebühr

Liegt ein Bau, die Anlage oder Erneuerung bestehender Bauten im öffentlichen Interesse vor, so kann die Baubehörde von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise Umgang nehmen.

Art. 11

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Gebührenverordnung ersetzt die Verordnung vom 09. März 1989 und tritt am 26. März 1992 in Kraft.

2. Für Baugesuche, die vor dem Inkrafttreten bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden, gelten noch die Bestimmungen der Gebührenverordnung vom 09. März 1989.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Der Aktuar:
Dr. Hans Joos	Claudio Prevost